

RS Vwgh 1988/9/8 88/16/0130

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.1988

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 22/02 Zivilprozessordnung
- 27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren
- 27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

- GEG §7;
- GGG 1984 §9;
- GJGebG 1962 §9;
- VwRallg;
- ZPO §63;

Rechtssatz

Der Kostenbeamte ist an die Entscheidung des Gerichtes über die Verfahrenshilfe gebunden und kann die Voraussetzungen nicht selbstständig prüfen. In gleicher Weise ist aber der über den - gegen den Zahlungsauftrag des Kostenbeamten gerichteten - Berichtigungsantrag gegen einen Zahlungsauftrag des Kostenbeamten als Justizverwaltungsorgan entscheidende Gerichtshofpräsident gebunden.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen

VwRallg9/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988160130.X01

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>